

Beschlussvorlage	5178/2018	Fachbereich 3 Herr Schlich
Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung ab 01.01.2019 und Neufestlegung des Hiebsatzes		
Beratungsfolge	Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat

1. ermächtigt die Verwaltung zur Einleitung des Vorlageverfahrens gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO,
2. stimmt dem anliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich zu und ermächtigt die Verwaltung die noch ausfüllungsbedürftigen Regelungsinhalte im Interesse der Stadt Mayen zu finalisieren,
3. stimmt unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung dem Erwerb von Anteilen an der noch zu gründenden Holzvermarktungsgesellschaft Eifel durch die Stadt Mayen in Höhe von bis zu 6.000 € zu,
4. beschließt die Aufhebung des mit Beschluss vom 08.12.2010 (Beschlussvorlage 2966/2010/1) festgelegten Hiebsatzes von 7.518 Efm/Jahr.
Ab dem Jahr 2018 wird der Hiebsatz jährlich je nach vorliegender Marktlage angepasst, wobei ein Holzeinschlag von ca. 5.500 Efm/Jahr erzielt werden soll.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

I. Neustrukturierung der Holzvermarktung

Im Rahmen der Neustrukturierung der Holzvermarktung im Land Rheinland-Pfalz wird eine Neuausrichtung des städtischen Holzverkaufes erwogen. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Forstamt Koblenz ist Mayen zunächst für die neu zu gründende Holzvermarktungsorganisation (HVO) Hunsrück-Niederrhein vorgesehen. Aufgrund der direkten Nähe zur ebenfalls neu zu gründenden HVO Eifel wird jedoch seitens der Verwaltung favorisiert, sich diesbezüglich der HVO Eifel als Gesellschafter anzuschließen.

Gründe für eine Holzvermarktung in der Region Eifel:

1. Der Anschluss an die Holzvermarktungsorganisation Eifel erleichtert die bestehende Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Kottenheim, denn diese soll auf Wunsch der Verbandsgemeinde Vordereifel auch künftig vom Forstrevier Mayen betreut und bewirtschaftet werden.

Ein gemeinsamer Holzverkauf Mayen/Kottenheim in zwei Vermarktungsorganisationen ist darüber hinaus rechtlich nicht möglich.

2. Weiterhin ist Holz eine Eifelmarke. Seit 2003 werden touristische und Marketing-Aktivitäten der Eifelgebiete von der Eifel-Touristik GmbH, in der die Stadt Mayen Gesellschafter ist, beworben.

3. Die räumliche Situation stellt sich so dar, dass bei Betrachtung der neuen Aufteilung in Vermarktungsregionen (siehe Karte) auffällt, dass Mayen wie ein Appendix am Rande der Region Hunsrück zu finden ist. Dies ist nur deshalb der Fall, weil das Forstamt Koblenz, welchem Mayen zur Zeit angehört, der Region Hunsrück zugeordnet wurde.

Die Forstaufsicht für Mayen erfolgt durch das Forstamt Koblenz, wobei allerdings der bisherige Holzverkauf in Mayen in eigener Regie erfolgte.

4. Es gibt eine gewachsene und bewährte personelle Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der Eifelregion, die erhalten werden muss. Hier seien die regionalen LEADER Projekte genannt, welche sich ausschließlich auf die Eifel beziehen.

5. Die Verbandsgemeinde Vordereifel wird ihren Vertrag zur Holzvermarktung in der Region Eifel im Oktober unterzeichnen.

Zur Notwendigkeit der Neustrukturierung der Holzvermarktung:

Bisher wurde das Holz aus dem rheinland-pfälzischen Gemeindewald seit vielen Jahren gemeinsam mit dem Holz aus dem Staatswald von Landesforsten vermarktet.

Das Bundeskartellamt hat bzgl. der gleichen Vorgehensweise bei der Holzvermarktung in Baden-Württemberg in einem Beschluss beanstandet, dass die dortigen Landesforstämter mit der Festlegung von Preisen für die ihnen angeschlossenen kommunalen Waldbesitzer einen objektiven Kartellverstoß begehen.

Der Bundesgerichtshof hat diesen Beschluss mit Urteil vom 12.06.2018 aufgehoben.

In Abstimmung mit dem Bundeskartellamt hat das fachlich zuständige Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten der Gemeinde- und Städtebund (GStB) Rheinland-Pfalz und der Waldbesitzerverband ein Konzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz erarbeitet, welches zum 01.01.2019 in Kraft treten soll.

Danach soll die Aufgabe der Holzvermarktung kartellrechtskonform durch fünf voneinander unabhängige kommunale Holzvermarktungsstellen, welche regional über die Landesfläche verteilt werden, erfolgen.

Die neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen (HVOs) sollen möglichst groß gestaltet werden, so dass innerhalb jeder Region mit durchschnittlichen Holz mengen von rd. 200.000 fm zu rechnen ist, welche kartellrechtlich als unbedenklich eingestuft werden.

Weiterhin setzt eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit eine Holzvermarktungsmenge von ca. 100.000 bis 200.000 Festmetern voraus.

In diesem Fall können in allen wichtigen Holzsortimenten mehrere Kunden beliefert werden. Große Vermarktungsorganisationen können eine adäquate Personalausstattung und Personalqualifikation vorhalten sowie auf Schadereignisse (Stürme etc.) ausgleichend reagieren.

Die HVOs sollen als interkommunale Kooperation in der Rechtsform der GmbH geführt

werden, in der die Stadt Gesellschafter ist.

Die kommunalen HVOs werden nach der EU-Rahmenregelung mit bis zu 100% der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer Maximalförderdauer von 7 Jahren gefördert.

Eine Förderung wird allerdings erst ab einer Mindestvermarktungsmenge von 100.000 Festmetern pro Jahr in Höhe von 250.000 € jährlich gewährt.

Die Förderhöchstsumme beträgt 500.000 € pro Jahr und wird bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 Festmetern pro Jahr erreicht.

Mit dieser Form der Förderung soll eine Lenkungswirkung hin zu größeren, am Markt wettbewerbsfähigen Organisationen ausgelöst werden.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen die jährlich bei der jeweiligen Vermarktungsorganisation entstandenen Personalausgaben sowie jährlich eine zusätzliche Pauschale von 15% der entstandenen Personalausgaben (Abgeltung von Mieten, Nebenkosten wie Strom, Heizung etc., Reinigung der Büroräume, Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, IT-Systembetreuung, laufende Kosten KfZ).

II. Änderung des festgelegten Hiebsatzes

Das Forstrevier Mayen vermarktet den Holzverkauf seit ca. 1980 in Eigenregie.

Hauptabnehmer des Nadellangholzes ist seit Jahrzehnten die Fa. Van Roje.

Hierbei wird das Holz stets in Revierzuständigkeit zu den gleichen Konditionen wie das Holz der staatlichen Holzvermarktung veräußert.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2010 (Beschlussvorlage 2966/2010/1) wurde entsprechend der Empfehlung des Forsteinrichtungswerkes in der Fortschreibung der Hiebsatz auf 7.518 Efm/Jahr festgelegt.

Dieser Hiebsatz stellt allerdings eine Obergrenze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung dar. In diesen Planungszahlen wird nicht nach kostendeckenden, gewinnerzielenden oder verlustträchtigen Holzeinschlägen unterschieden.

Die jährliche Marktlage bedingt aus wirtschaftlichen Gründen kostenintensive Einschläge nicht bzw. später umzusetzen.

Dem Forstrevier Mayen ist derzeit die Umsetzung eines jährlichen maximalen Hiebsatzes von 5.500 Efm möglich.

Dies liegt vor allem daran, dass in Steilhängen die Flächen schwer zugänglich sind und damit bei der derzeitigen Marktlage insbesondere in den Laubholzbeständen keine positiven Betriebsergebnisse zu erzielen sind.

Weiterhin sind viele Wege nicht von LKWs befahrbar, wonach allein die zu erwartenden Rückekosten wegen großer Transportwege sehr hoch wären, denn verkauftes Holz muss an ganzjährig mit LKW befahrbaren Wegen bereitgestellt werden. |

Finanzielle Auswirkungen:

Zu I. Holzvermarktung:

Die Holzvermarktungsgesellschaft Eifel GmbH wird über ein Stammkapital von 100.000 € verfügen.

Demnach müsste die Stadt Mayen eine Einlage in Höhe von ca. 5.000 € bis 6.000 € vornehmen, wonach im Haushalt 2019 Mittel in Höhe von 6.000 € eingestellt werden.

Sofern die Auszahlung noch in 2018 geleistet werden muss, stehen die erforderlichen Haushaltsmittel an anderer Stelle zur Verfügung.

Zu II. Hiebsatz:

Da sich der aktuelle Hiebsatz nicht verändert, ergibt sich keine Änderung der im Haushaltsplan 2018 veranschlagten Mittel.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine Auswirkungen.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine Auswirkungen.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

Anlage 1 - Übersichtskarte des Vorschlages für fünf kommunale Holzvermarktungsregionen
Anlage 2 - Muster-Gesellschaftsvertrag kHV-GmbH